
BEITRAGSORDNUNG

01/2026



19. NOVEMBER 2025
TUS GROßKAROLINENFELD E.V.

Inhalt

§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Beschlüsse.....	1
§ 3 Mitgliedsformen/Beitragarten	1
§ 4 Beiträge im Hauptverein	2
§ 4A Beiträge in den Abteilungen:	4
§ 5 Beitragseinzug und Rechnungsstellung	6
§ 6 Gebühren und Umlagen	8
§ 7 Sonstiges	9
Präambel.....	10

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Änderungen können durch die Vereinsleitung beschlossen werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) (1a) Die Mitgliederversammlung hat die Vereinsleitung gemäß § 8 Absatz der Satzung ermächtigt, die Höhe der Beiträge sowie Aufnahmegerühren, Umlagen und andere Gebühren festzusetzen.
- (2) (1b) Beitragserhöhungen wegen Investitionen oder umfangreichere Maßnahmen, die nicht aus Eigenen Mitteln bestritten werden können, müssen von der Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden. Die Vereinsleitung hat das Vorschlagsrecht.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres fällig und erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vereinsleitung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (4) Änderungen der Spartenbeiträge werden durch die Mitglieder der Sparten getroffen und durch die Vereinsleitung genehmigt und in Kraft gesetzt.
- (5) Beitragserhöhungen treten erst am 1.1. des nach dem Beschluss gefassten Kalenderjahres in Kraft. Beitragserhöhungen müssen bis spätestens zum 30.09. beschlossen werden und sind den Mitgliedern über die Homepage zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 Mitgliedsformen/Beitragsarten

Jedes aktive Mitglied (siehe § 4 - Arten 01-09) hat während der Dauer der Mitgliedschaft regelmäßige Mitgliedsbeiträge sowie Spartenbeiträge (jeweils Gelbeträge) zu zahlen. Fördernde Mitglieder können Geldbeträge an den Verein nach eigenem Ermessen leisten.

Mitgliedsarten laut Satzung (§ 5 Satzung) und Beschluss:

- 01 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:** Kinder gelten bis zum 13. Lebensjahr, ab 14. Lebensjahr **bis** zum 18. Lebensjahr gelten Jugendliche.
- 02 Erwachsene:** alle Mitglieder **ab** dem 18. Lebensjahr

Für die Beitragsforderung gilt das Jahr in dem das Mitglied 14 bzw. 18 Jahre alt wird.

- 03 Ehrenvorsitzende/-vorstände, siehe Ehrenordnung**
- 04 Ehrenmitglieder, siehe Ehrenordnung**
- 05 Freizeitgruppen**, sind Gruppen in denen Mitglieder ohne Übungsleiter Sport treiben und sich organisieren
- 06 Familienbeitrag, Lebenspartnerschaften (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)**, mind. 1 Erwachsener ist Beitragsschuldner. Alle Familienmitglieder werden Mitglied, unabhängig ob diese aktiv Sport treiben. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind enthalten.
- 07 Geschwister für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre**, dies sind jüngere Geschwister der Art 01, wenn sie nicht Familienmitglied der Art 06 sind. Diese Mitgliedschaft endet mit Ausscheiden des Hauptmitglied der Art 01 und wird damit selbst Hauptmitglied der Art 01
In den Abteilungen gilt diese Regelung pro angebotene Sportart
- 08 Übungsleiter**, sind alle Übungsleiter und Trainer die ehrenamtlich oder arbeitsvertragsrechtlich für den Verein tätig sind. Übungsleiter ohne Vertrag sind von der Abteilungsleitung der Mitgliederverwaltung zu melden
- 09 Soziale Härtefälle**: können z.B. sein: Studenten, Auszubildende, Schüler ab 18 Jahre, Zivildienstleistende, Grundwehrdienstler, Arbeitslosengeld- 1 oder 2 oder Sozialhilfeempfänger
- 10 Fördernde Mitglieder**, sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen

§ 4 Beiträge im Hauptverein

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
H 01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	40,-
H 02	Erwachsene über 18 Jahre	69,-
H 03	Ehrenvorsitzende/-vorstände	o.B.
H 04	Ehrenmitglieder	o.B.
H 05	Freizeitgruppen	20,-

H 06	Familienbeitrag, Lebenspartnerschaften (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	118,-
H 07	Geschwister für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	20,-
H 08	Übungsleiter	o.B.
H 09	Personen, bei denen ein „Sozialer Härtefall vorliegt	o.B.
H 10	Fördernde Mitglieder	Mind. 23,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend und wird jährlich zum 01.02. eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt wird der anteilige Beitrag nach Absatz 5 jeweils zum 01.09. und zum 15.12 eingezogen
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse H 09 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand Finanzen und der Kassierer entscheiden. Die Entscheidung gilt für jeweils ein Beitragsjahr und muss ggf. bei weiterem Vorliegen der Gründe neu beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung oder Erlass der Beitragsschuld besteht nicht. Der Beitragsschuldner ist durch die Mitgliederverwaltung über die Entscheidung zu informieren.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen H 06 – H 09. Sollte durch Nichtmitteilung Rücklastschriften beim Einzug entstehen, gehen die Gebühren (§ 5 Absatz 3 Nummer 1) zu Lasten des Beitragsschuldners.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des BLSV, den Mitgliedsbeitrag zum BLSV und die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft festgelegten Sätze.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt bei unterjährigem Eintritt mit Beginn des Monats in dem die Mitgliedschaft beginnt und damit fällig wird.
- (6) Die Beitragspflicht endet zum 31.12. - des Jahres der Kündigung (§ 7 Nummer 1 Satzung). Ausnahmen davon sind der Ausschluss eines Mitglieds (Beitragspflicht endet mit dem Ausschluss) und bei Tod. Beiträge werden nicht anteilig rückerstattet – gleich aus welchem Grund.
- (7) Übungsleiter sind im ersten Jahr des Beginns der Mitgliedschaft mit dem vollen Jahresbeitrag nach Nummer 2 beitragspflichtig. Die Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung, den Beitrag für ehrenamtliche Übungsleiter, die keinen Vertrag

haben, vollständig übernehmen. Ab dem folgenden Jahr sind alle Übungsleiter von der Beitragspflicht freigestellt. Die Abteilungsleiter informieren die Übungsleiter bei der Einstellung und die Mitgliederverwaltung bei Eintrittsbestätigung über die Mitgliedschaft und Beitragspflicht.

- (8) Kindern von Übungsleitern wird der ermäßigte Geschwisterbeitrag der Art H 07 gewährt, sollte der Übungsleiter mehrere Kinder haben, ist ab dem 2. Kinder jedes von der Beitragspflicht befreit solange es aktive Sport treibt und der Elternteil als Übungsleiter tätig ist.
- (9) Für Schiedsrichter, die für die Abteilungen bei den entsprechenden Fachverbänden tätig sind, übernehmen die Abteilungen die Mitgliedsbeiträge.

§ 4A Beiträge in den Abteilungen:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe			
		pro Jahr in EUR			
		Fußball	Tennis	F&G	HallenSport
A 01	Jugendliche bis 18 Jahre	100,-	25,-	45,-	60,-
A 02	Erwachsene über 18 Jahre	120,-	50,-	50,-	80,-
A 03	Ehrenvorsitzende/- vorstände	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
A 04	Ehrenmitglieder	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
A 05	Freizeitgruppen	o.B.	o.B.	o.B.	10,- ⁹ /30,- ⁹
A 06	Kinder bis 13 Jahre	100,-	10,-*	45,-	60,-
A 07	Geschwister bis 18 Jahre		5,-*		40,-
A 08	Übungsleiter	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.

A 09	Personen, bei denen ein „Sozialer Härtefall vorliegt	o.B.	o.B.	o.B.
A 10	Fördernde Mitglieder	o.B.	o.B.	o.B.

- (1) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung der Vereinsleitung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend und wird halbjährlich zum 01.04. und 01.10. eingezogen. Bei unterjährigem Eintritt wird der anteilige Beitrag nach Absatz 5 jeweils zum 01.12. eingezogen
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse A 09 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Bei Vorliegen sozialer Härte (siehe auch § 4 Ziff. 2) entscheidet der Abteilungsleiter über den Antrag einvernehmlich mit dem Abteilungskassier in Absprache mit dem Vorstand Finanzen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung oder Erlass der Beitragsschuld besteht nicht. Der Beitragsschuldner ist durch die Mitgliederverwaltung über die Entscheidung zu informieren.
- Die Entscheidung gilt für jeweils ein Beitragsjahr und muss ggf. bei weiterem Vorliegen der Gründe neu beantragt werden.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen A 06 – A 09. Sollte durch Nichtmitteilung Rücklastschriften beim Einzug entstehen, gehen die Gebühren (§ 5 Absatz 3 Nummer 1) zu Lasten des Beitragsschuldners.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt bei unterjährigem Eintritt am 01.01. bzw. 01.07. in dem Halbjahr in der die Mitgliedschaft beginnt und ist damit fällig. Bei Kindern der Arten 06-09 beginnt die Beitragspflicht **bei Wechsel** einer Abteilung ab Beginn des Monats des Wechsels. Beiträge werden nicht anteilig rückerstattet – gleich aus welchem Grund.
- (6) Die Beitragspflicht endet zum 31.12. - des Jahres der Kündigung (§ 7 Nummer 1 Satzung). Ausnahmen davon sind der Ausschluss eines Mitglieds (Beitragspflicht endet mit dem Ausschluss) und bei Tod. Beiträge werden nicht anteilig rückerstattet – gleich aus welchem Grund.
- (7) Übungsleiter und Schiedsrichter, die für die Abteilungen bei den entsprechenden Fachverbänden tätig sind, sind von der Beitragspflicht freizustellen.

- (8) Kindern von Übungsleitern wird der ermäßigte Geschwisterbeitrag der Art A 07 gewährt, sollte der Übungsleiter mehrere Kinder haben, ist ab dem 2. Kinder jedes von der Beitragspflicht befreit solange es aktive Sport treibt und der Elternteil als Übungsleiter tätig ist.
- (9) Mitglieder in den Beitragsgruppen A 05 zahlen für die Abteilung Basketball und Fitness & Gesundheit und für die Freizeitgruppe Boccia 30,00 € im Jahr. Für die Freizeitgruppe Eishockey sind 10,00 € jährlich zu zahlen. Die Vereinsleitung entscheidet ggf. über analoge Vorgehensweise bei gleichgelagerten Sachverhalten.
- (10) *gestrichen*
- (11) Ehrenvorsitzende und -mitglieder sind in den Abteilungen von der Beitragspflicht freizustellen. Beitragspflichten sind nach schriftlichem Beschluss der Abteilungsleitung der Mitgliederverwaltung mit zu teilen.
- (12) Fördernde Mitglieder können Mitglied der von Ihnen gewünschten Abteilung ohne Verpflichtung auf Beitragszahlung werden.

§ 5 Beitragseinzug und Rechnungsstellung

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch den 1.Kassier eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE31ZZZ00000294194 und der Mandatsreferenz (vom Mitgliedsverwaltungsprogramm erstellte/berechnete Nummer) zum jeweiligen im § 3 und §3a Absatz 2 festgelegten Datum ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.1. bzw. 01.07. eines laufenden Jahres. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig vor dem Einzugstermin mitgeteilt hat. Der Verein erhebt dann die in § 5 Absatz 3 Nummer 1 festgelegte Gebühr. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder. Auf der Eintrittsbestätigung wird auf die Homepage (Einzugstermine per SEPA-Lastschriftverwiesen).

- (3) Verzichten Mitglieder auf das SEPA-Lastschriftverfahren oder konnte der Beitrag aus den in Absatz 2 genannten Gründen nicht eingezogen werden, so ist eine Beitragsrechnung mit einer Zahlungsverpflichtung von 4 Wochen durch den 1. Kassier auszustellen. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Zusätzlich wird eine Gebühr pro Rechnung und Mahnstufe erhoben. Die mit Rechnung erhobenen Beiträge sind auf das Konto des Hauptvereins zu zahlen.
- (4) Nach der Nichtentrichtung des Beitrages (Absatz 3) erfolgt mit der 1. Mahnstufe die Festsetzung der entsprechenden Gebühren und die Androhung, dass jede aktive sportliche Betätigung im Rahmen des Vereins bis zur Begleichung der Beitragsschuld ruht. In der 2. Mahnstufe werden die entsprechenden Gebühren festgesetzt und die sofortige sportliche Aktivität bis zur Entrichtung mind. eines Teils der Beitragsschuld untersagt, die Abteilungsleitung übernehmen den Vollzug der Aussetzung der sportlichen Aktivitäten. Zusätzlich ist das Mahn-Verfahrens nach § 6 anzudrohen.
- (5) Beitragsschulden können in Raten entrichtet werden.
- (6) Sollte das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nach der 2. Mahnstufe nicht nachgekommen sein, kann einer der Vorstände in Absprache mit dem Abteilungsleiter das Vereinsausschlussverfahren nach § 3a der Satzung betreiben. Des Weiteren prüft der Vorstand Finanzen in Absprache mit den Abteilungsleitern und dem 1. Kassier, ob die Beitragsschuld erlassen wird oder die Beiträge durch das gesetzlich festgelegte Mahnverfahren beigetrieben werden.

Der ausstehende Betrag kann mit Zinsen in Höhe von (Festlegung erfolgt durch die Vereinsleitung) auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden.

- (7) Der 1. Kassier überprüft die Zahlungseingänge und leitet die entsprechenden Beiträge (ohne Gebühren) an die Abteilungen weiter. Bei keinem Zahlungseingang leitet er das entsprechende Verfahren nach den Absätzen 3 – 6 ein und überwacht dieses.

- (8) Fördernde Mitglieder sollen die Höhe des von Ihnen bestimmten Betrages (mind. 23,00 Euro im Jahr) der Mitgliederverwaltung mitteilen, diese können dann bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift Einzugsermächtigung eingezogen werden. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, kann das fördernde Mitglied seinen von ihm gewählten Beitrag auf das Bankkonto des Hauptvereins überweisen oder bar dem 1.Kassier übergeben. Eine Rechnungsstellung oder Mahnung des Beitrages ist nicht zulässig. Bei Beträgen über 200,00 Euro im Jahr oder bei Barzahlung ist dem fördernden Mitglied durch den 1. Kassier eine Spendenquittung auszustellen; ansonsten reicht der Buchungsbeleg.
- (9) Die Kommunikation zur Beitragsverpflichtung, Rechnungsstellung und Mahnungen erfolgt über vereinseigene E-Mail-Konten gemäß den Digitalisierungsrichtlinien. Rechnungen und Mahnungen werden digital erstellt und archiviert. Die Schriftform gemäß §126 BGB bleibt bei rechtlich relevanten Vorgängen erhalten.

§ 6 Gebühren und Umlagen

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) und nicht geleistete Arbeitseinsätze und Gastspielgebühren können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch die Vereinsleitung oder der Abteilungsleitung festzulegen sind, die Mitgliederverwaltung ist darüber zu informieren.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (3) Zusätzliche Gebühren werden erhoben nach
- 1.) § 3 und § 3 a Abätze 4 in Höhe der Rücklastgebühr des Kreditinstitutes und zusätzlich ein Betrag von 2,00 Euro pro nicht durchzuführenden SEPA-Lastschrifteinzuges
 - 2.) Pro ausgestellter Rechnung nach § 4 Absatz 3 wird eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben, der 1. Kassier kann die Hauptvereinsbeiträge und die Spartenbeiträge in einer Rechnung erheben.
 - 3.) Nach § 4 Absatz 4 werden in der 1. Mahnstufe zusätzlich 3,00 Euro und in der 2. Mahnstufe nochmals 5,00 Euro erhoben.

Über die Erhebung von weiteren Gebühren und die Höhe der Gebühren entscheidet die Vereinsleitung.

- (4) Über die Einführung zusätzlicher Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren) entscheidet der Vereinsausschuss.
- (5) Über die Erhebung, zeitliche Befristung und Höhe von Umlagen, wegen Sonderausgaben (z.B. Platzverweiterungen, Vergrößerungen, größere Reparaturen, Deckung eines Defizits oder zur Abwendung eventuell zu erwartender Schulden) entscheidet die Vereinsleitung nach Rücksprache mit der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf zwei Jahresmitgliedsbeiträge der jeweiligen Beitragsart nicht überschreiten und kann auch von den beitragsbefreiten Mitgliedern erhoben werden. Umlagen gelten nicht für fördernde Mitglieder.
- (6) Die Datenverarbeitung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt ausschließlich in geschützten digitalen Systemen gemäß DSGVO und den Digitalisierungsrichtlinien. Zugriffsrechte sind dokumentiert und rollenbasiert.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge sind auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (2) Der Mitgliedsantrag, sowie Änderungen und Anträge sollen über die Homepage elektronisch der Mitgliederverwaltung durch das Mitglied zugeleitet werden.
- (3) Mitgliedsanträge, Änderungsmitteilungen und Anträge auf Beitragsänderung sind über die digitale Vereinsplattform oder per vereinseigene E-Mail-Konten einzureichen. Die digitale Ablage erfolgt gemäß den Digitalisierungsrichtlinien.

Präambel

In dieser Verordnung wurde zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet. Die Mitglieder können laut Satzung sowohl männliche, weibliche oder diverse Personen als Mitglieder im TuS Großkarolinenfeld e.V. sein.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.11.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit Beschluss der Vereinsleitung vom 16.02.2022 wurden § 4A (9) ab 01.01.2022 geändert. Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert bestehen.

Mit Beschluss der Vereinsleitung vom 21.05.2025, auf Beschluss der Mitglieder der Abteilung Tennis vom 12.05.2025, wurden Beiträge Tennis in § 4A geändert und 4A (10) gestrichen ab 01.01.2026. Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert bestehen.

Mit Beschluss der Vereinsleitung vom 19.11.2025 wurden § 5 (9), § 6 (6) und § 7 (3) ergänzt. Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert bestehen.